

**Zeitschrift:** Schweizerische Lehrerzeitung  
**Herausgeber:** Schweizerischer Lehrerverein  
**Band:** 23 (1878)  
**Heft:** 18

**Heft**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 16.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Schweizerische Lehrerzeitung.

Organ des schweizerischen Lehrervereins.

N<sup>o</sup> 18.

Erscheint jeden Samstag.

4. Mai.

Abonnementspreis: jährlich 4 Fr., halbjährlich 2 Fr. 10 Cts., franko durch die ganze Schweiz. — Insertionsgebühr: die gespaltene Petitzeile 10 Centimes. (10 Pfennig.)  
Einsendungen für die Redaktion sind an Herrn Schulinspektor Wyss in Burgdorf oder an Herrn Professor Göttinger in St. Gallen oder an Herrn Sekundarlehrer Meyer in Neumünster bei Zürich, Anzeigen an den Verleger J. Huber in Frauenfeld zu adressieren.

Inhalt: Ein eidgenössisches Primarschulgesetz. — Schweiz. Schulgesetzesentwurf in Basel. — Schriftdeutsch und Mundart. — Relief.  
— Nachrichten. — Literarisches. — Offene Korrespondenz. —

## Ein eidgenössisches Primarschulgesetz.

Folgendes ist der Wortlaut des Gesetzesvorschlages, welchen Herr Bundesrat Droz als Vorsteher des Departements des Innern für die schweizerischen Primarschulen soeben ausgearbeitet und den Kantonsregierungen zur Begutachtung übersandt hat:

### Bundesgesetz betreffend den Primarschulunterricht.

#### I. Leitung der Schulen.

Art. 1. Die Kantone sorgen für den Primarunterricht gemäß den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes.

Art. 2. Der Primarunterricht steht ausschließlich unter statlicher Leitung. Jede Schule soll wenigstens einmal jährlich durch einen Abgeordneten der kantonalen Oberbehörde genau inspiziert werden. In jeder Gemeinde wird eine Schulkommission gewählt, welche über den Gang der Schule zu wachen hat. Die Befugnisse dieser Kommission können auch durch den Gemeinderat ausgeübt werden.

Art. 3. Es soll ein eidgenössisches Bureau für das Unterrichtswesen errichtet werden unter der Leitung des Departements des Innern, welches den Zweck hat, die pädagogischen und statistischen Nachrichten, welche auf den Stand des Primarschulunterrichtes in den Kantonen Bezug haben, zu sammeln und jährliche Berichte hierüber zu veröffentlichen.

#### II. Organisation und Dauer des Unterrichtes.

Art. 4. Der Primarunterricht ist für jeden Bürger unerlässlich und obligatorisch. In den öffentlichen Schulen ist er unentgeltlich vom Beginne des Wintersemesters 1879—1880 an.

Art. 5. Der Primarunterricht soll für jedes Kind eine Dauer von wenigstens 9 Jahren haben. Diese Dauer kann jedoch in zwei Perioden geteilt werden. Die erste umfasst wenigstens 6 Jahre; während derselben ist der tägliche Besuch aller Schulstunden obligatorisch. Die zweite umfasst den Rest der Dauer des Primarunterrichtes, während welcher die Zahl der Unterrichtsstunden für diejenigen Schüler

herabgemindert werden kann, welche während der ersten Periode gute Fortschritte gemacht haben.

Art. 6. Jede Gemeinde soll entweder für sich allein oder in Verbindung mit anderen eine Schule halten, welche, die Ferien ausgenommen, während des ganzen Jahres geöffnet ist. Eine Ortschaft, welche von der Hauptschule entfernt ist und wenigstens 15 Kinder zählt, die während der rauhen Jahreszeit dieselbe nicht regelmäßig besuchen könnten, ist verpflichtet, eine Winterschule einzurichten.

Art. 7. Jede Gemeindeschule muss jährlich wenigstens 40 Wochen und wöchentlich wenigstens 24 Stunden geöffnet sein. Dispens vom Schulbesuche für gewisse Landarbeiten kann nur Kindern gewährt werden, die über 12 Jahre alt sind, jedoch unter der Bedingung, dass sie entsprechende Fortschritte gemacht haben.

Art. 8. Der Besuch der Schule ist sowohl von der lokalen Schulkommission als auch von der kantonalen Behörde streng zu kontrollieren. Zu diesem Zwecke muss vom Lehrer ein tägliches Absenzenregister geführt werden. Als begründete Absenzen gelten nur solche, welche verursacht sind durch: Krankheit des Schülers; eine schwere Krankheit oder einen Todesfall in der Familie oder endlich gewisse ausnahmsweise Verhältnisse, worüber die Schulkommission zu entscheiden hat. Die unbegründeten Absenzen haben vorerst eine Anzeige und Verwarnung an die Eltern zur Folge; wenn sie sich erneuern, eine Geldbuße, welche im Wiederholungsfalle wenigstens zu verdoppeln ist. Bei mehrfachem Wiederholungen können die betreffenden Eltern zu Gefängnisstrafe verurteilt werden.

#### III. Lergegenstände und Lernmittel.

Art. 9. Die obligatorischen Lergegenstände sind:

- 1) Die Muttersprache (lesen, schreiben, Aufsatz);
- 2) Kopfrechnen und Zifferrechnen (die vier Spezies mit den Dezimalbrüchen und die verschiedenen Anwendungen der Regel-de-tri);
- 3) Geographie (mit den Grundbegriffen der Kosmographie);
- 4) Schweizergeschichte und Verfassungskunde;

- 5) linearzeichnen;
- 6) Gesang;
- 7) einige Kenntnisse aus der Gesundheitslehre und der Naturgeschichte (sowohl auch der Landwirtschaft für ackerbaubetriebende Gegenden);
- 8) für die Mädchen die weiblichen Handarbeiten.

Art. 10. Der Bundesrat kann ein Minimum der Kenntnisse festsetzen, welche jedes Kind in der Primarschule sich erwerben muss.

Art. 11. Die öffentlichen Schulen sollen von den Anhängern aller Konfessionen besucht werden können, ohne dass sie auf irgend eine Weise in ihrer Glaubens- oder Gewissensfreiheit beeinträchtigt werden. Aus diesem Grunde darf der konfessionelle Unterricht in den öffentlichen Schulen nicht obligatorisch gemacht werden; der Stundenplan ist daher stets so festzusetzen, dass dieser Unterricht den regelmäßigen Gang der Schule nicht stört. Was die übrigen Fächer betrifft, so ist jedes Lehrbuch und jeder Unterricht, welcher denselben einen konfessionellen Charakter verleihen könnte, strengstens ausgeschlossen.

Art. 12. Die Lernmittel unterliegen der Genehmigung der staatlichen Behörden. Die Bundesbehörde hat das Recht, dieselben zu jeder Zeit zu prüfen.

#### IV. Gesundheitsverhältnisse der Schulen.

Art. 13. Die Schulhäuser sind reinlich und sauber zu halten; die Zimmer müssen hinlänglich geräumig sein und gelüftet werden können. Tische und Bänke müssen ihrem Zwecke entsprechend konstruiert sein. Die Kantone sind anzuhalten, dass sie diesen Vorschriften in jeder Hinsicht nachkommen.

Art. 14. Die lokale Schulkommission ist verpflichtet, nach Möglichkeit auch für den Unterricht solcher Kinder zu sorgen, die wegen körperlicher Gebrechen oder anderer wichtigen Gründe die Schule nicht besuchen können. Kinder, welche von ansteckenden Krankheiten befallen sind, müssen vom Schulbesuche dispensiert werden.

Art. 15. Der Turnunterricht in den Primarschulen wird durch eine spezielle eidgen. Verordnung geregelt werden.

#### V. Lehrerpersonal.

Art. 16. Niemand kann Primarunterricht erteilen, der nicht im Besitze eines Patentes ist, welches ihm von der kantonalen Behörde infolge eines theoretischen und praktischen Examens ausgestellt worden ist. Der Bundesrat kann, wenn es nötig befunden wird, für diese Prüfungen ein *einheitliches Programm* aufstellen. Der Bund behält sich vor, für die ganze Schweiz gültige Patente anzuordnen.

Art. 17. Der Bund wird sich um die Heranbildung der Primarlehrer und Primarlehrerinnen annehmen, sei es dass er ein Lehrerseminar gründet, sei es dass er ein Einvernehmen zwischen den Direktionen der bestehenden Seminare herstellt.

Art. 18. Ein Bundesgesetz soll das Minimum der Gehalte der Primarlehrer festsetzen.

Art. 19. Ausgenommen bei der periodischen Wiederwahl, kann ein Lehrer abgesetzt werden nur durch die kantonale Regierung und infolge eines nach Anhörung beider Parteien gefällten Urteiles, wobei die lokale Schulkommission sowohl als auch der kantonale Schulinspektor und der betreffende Lehrer selbst angehört werden sollen. Das Rekursrecht an die Bundesbehörde gegen die kantonale Entscheidung bleibt vorbehalten.

#### VI. Privatschulen.

Art. 20. Dieselben haben sich allen Anforderungen zu unterziehen, welche an die öffentlichen Schulen gestellt werden und stehen unter der Leitung und Überwachung der staatlichen Behörden.

Art. 21. Die Eltern haben das Recht, ihre Kinder innerhalb ihrer Familien unterrichten zu lassen; jedoch haben sie der Schulkommission den Beweis zu liefern, dass dieser Unterricht auch wirklich genügend ist.

Art. 22. Die kantonale Behörde oder die Schulkommission kann jedes Kind, das einen ungenügenden Privatunterricht erhält, zwingen, wider die öffentliche Schule zu besuchen. Außerdem kann sie jede Privatschule schließen lassen, welche sich beharrlich mit den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes in Widerspruch setzt.

#### VII. Schlussbestimmungen.

Art. 23. Den Kantonen wird eine Frist von zwei Jahren gewährt, um ihre Gesetze und Verordnungen mit dem gegenwärtigen Gesetze in Übereinstimmung zu bringen. Nach Ablauf dieses Termins wird der Bundesrat gegenüber den säumigen Kantonen die im nötig scheinenden Maßregeln ergreifen.

Art. 24. Der Bundesrat ist beauftragt, dieses Gesetz zu publizieren und den Zeitpunkt seines Inkrafttretens festzusetzen.

#### Bemerkungen zu obigem Gesetze.

Zum Zwecke der Abänderung des vorliegenden Gesetzes sowohl als zu seiner wesentlichen Ergänzung haben wir folgende Bemerkungen zu machen:

Zu Art. 3: Das eidgenössische Bureau für das Unterrichtswesen soll nicht nur den Zweck haben, Berichte zu sammeln und zu veröffentlichen, sondern, wo es nötig, auch *eigene Inspektionen* in den Kantonen vorzunehmen, wie solches in Appenzell I. Rh. geschehen ist. Dieses hat viel mehr Wirkung auf säumige Kantone und Gemeinden als die Veröffentlichung von Berichten. Wenigstens soll das Recht zu inspizieren, dem Bunde ausdrücklich gewahrt werden.

Zu Art. 5: Dieser bestimmt wenigstens 9 Schuljare, erlaubt aber im 7., 8. und 9. Schuljare eine Herabminderung der Schulstunden für solche Schüler, „welche während der ersten 6 Schuljare gute Fortschritte gemacht haben“. Dieser Artikel wird durch zwei große Unbestimmtheiten vollständig illusorisch gemacht. Als Bedingung zur Herabminderung der Schulstunden ist das „gute Fort-

schritte machen“ gesetzt. Diese Bedingung ist so denkbar als möglich, und darum ist mit ihr so viel als nichts gesagt. In Uri, Unterwalden, Tessin etc. wird man finden, dass alle Schüler gute Fortschritte gemacht haben, wenn sie den Katechismus lesen können und wird danach die Stundenzahl von 24 vielleicht bis auf 2 „herabmindern“. Was wäre dann noch eine solche Schule? Eine Unterscheidung der Schüler vom 7.—9. Schuljare in solche mit herabgeminderter und nicht herabgeminderter Stundenzahl ist nicht nur höchst gefährlich, sondern in der Ausführung höchst schwierig. Die Schulkommissionen, welche diese Unterscheidung vornehmen sollen, würden einen schweren Stand haben in ihren Gemeinden. Man halte daher alle Schüler gleich.

Die zweite Unbestimmtheit dieses Artikels liegt in dem allgemeinen Ausdrucke „Herabminderung der Schulstunden“. Nach diesem Ausdrucke könnte der Kanton Tessin von den 24 obligatorischen Schulstunden 5, 8, 10, 15 oder gar 23 Stunden streichen, ganz nach Belieben. Natürlich würde er 23 streichen! Dieser Artikel gleicht daher dem bekannten Messer ohne Klinge, an welchem das Heft fehlt.

Es wäre daher viel besser, das Minimum der obligatorischen Schuljare weniger hoch zu setzen, dann aber alle Kinder gleich zu halten. Für viele Kantone wäre der Sprung von 6 Alltagsschuljaren auf 9 wohl ein zu großer Sprung und in unserem Referendumszeitalter nicht möglich. An diesem einzigen Punkte könnte sich das eidgen. Schulgesetz den Hals brechen. Wir raten daher, das Minimum der Zahl der Schuljare auf 8 zu setzen, dann aber alle Kinder gleich zu halten und keine Herabminderung der Schulstunden zu gestatten.

Zu Art. 7: Wir vermissen eine Bestimmung der Stundenzahl für den Winter und den Sommer. Die Stundenzahl 24 ist für den Sommer zu hoch gegriffen. Im Sommer kann man nicht über 18 Stunden hinausgehen. Die großen Entfernungen in den Berggegenden und die landwirtschaftlichen Arbeiten verlangen dieses. Ebenso ist die Zahl der Schulwochen (40) für Gebirgsgegenden zu hoch. Im Kanton Bern konnte man um des Oberlandes willen nicht über 12 Sommerschulwochen hinausgehen, weil die Schüler in den Monaten Juni, Juli und August auf den Alpen der Sennerei leben und also nur in den Monaten April und Mai 6 Wochen und im September und Oktober 6 Wochen die Schule besuchen können. Man kann daher die Zahl der Schulwochen im Jare höchstens auf 34 setzen.

Zu Art. 9: Schreiben und Aufsatz ist dasselbe; eines ist also zu streichen. Die Grundbegriffe der Kosmographie, die Verfassungskunde und die Landwirtschaftslehre sind ebenfalls zu streichen, weil diese als Überforderung nicht in die Primarschule gehören. Für Knaben darf das Turnen nicht vergessen werden!

Zu Art. 10: Es darf nicht heißen, „der Bundesrat kann ein Minimum der Kenntnisse festsetzen, sondern er soll ein solches festsetzen, und zwar soll er dieses tun

durch Aufstellung eines eidgenössischen *Minimalunterrichtsplanes*, und er soll zur Beratung desselben pädagogische Fachmänner als Vertreter der kantonalen Erziehungsdirektionen beiziehen.

Zu Art. 13: Das „hinlänglich geräumig“ ist zu allgemein und unbestimmt. Es ist damit so viel als nichts gesagt. Man muss verlangen: „die Zimmerhöhe muss wenigstens 3 Meter betragen und der Quadrate Raum per Kind 1,2 Quadratmeter“.

Zu Art. 16: Der Bund darf sich nicht länger „vorbehalten“, die Erteilung von schweizerischen Lerpatenten anzuordnen; denn er ist durch Art. 33 der Bundesverfassung bereits förmlich dazu *verpflichtet*, da der Lehrerberuf auch zu den „wissenschaftlichen Berufsarten“ gehört. Der letzte Satz des Art. 16 muss daher so redigiert werden: Der Bund sorgt dafür, dass Lerpatente für die ganze Schweiz erworben werden können. Dies kann auf verschiedene Art geschehen: entweder so, dass er selber Patentprüfungen anordnet, oder dass er mit den kantonalen Erziehungsdirektionen hirauf bezügliche Verträge schließt.

Neben diesen angedeuteten Mängeln des Entwurfes zu einem eidgenössischen Schulgesetze erblicken wir noch ganz wesentliche Lücken. Es ist z. B. gar nichts gesagt über das *Maximum* der Schülerzahl für eine einzelne Lehrkraft. Und doch ist die Übervölkerung und Überfüllung einer Schule eines der wesentlichsten Hindernisse zur Erreichung des Lernerziles. Was soll ein Lehrer leisten, der 100 und mehr Schüler hat, wie es noch in einzelnen Kantonen vorkommt? Hier besonders muss ein eidgen. Schulgesetz Ordnung schaffen. Es soll also bestimmen, dass eine geteilte Schule nicht über 70 und eine ungeteilte nicht über 60 Schüler zählen darf.

Dass der vorliegende Gesetzesentwurf die Bestimmung des Minimums der Lehrerbeseoldung noch einem späteren Bundesgesetze überweist, mag viele Schulfreunde unbefriedigt lassen. Doch erblicken wir hier nur eine Vorsicht, die durch das „Referendum“ geboten erscheint. Es werden ohnehin alle Mächte der Finsternis und der Volksverdummung gegen diesen Entwurf losgelassen werden, dass man zufrieden sein muss, wenn auch nicht alles wünschbare erreicht wird.

Den größten Mangel dieses Entwurfes erblicken wir darin, dass er wenig Garantie zu seiner Ausführung durch die Kantone bietet. Was nützen uns aber schöne Gesetze, wenn sie nicht befolgt werden? „Der Bund wird zwar gegenüber den säumigen Kantonen die im nötig scheinenden Maßregeln ergreifen.“ Eine solche unbestimmte Strafkompentenz des Bundes wird aber auf einen schulfreundlichen und bildungsfeindlichen Kanton seine Wirkung ganz verfehlen. Was können das für „Maßregeln“ sein? Will der Bund Exekutionstruppen schicken? Kaum; das dürfte kein gutes Mittel sein. Es gibt nur ein gutes Mittel, die Ausführung dieses Gesetzes zu garantieren; aber leider ist es hier im Entwurfe nicht vorgesehen. Dieses Mittel ist:

*finanzielle Beteiligung* des Bundes. Der Bund muss wenigstens 1 Million Franken auf sein Budget für den Primarunterricht nehmen. Diese Million verwendet er zu Beiträgen an solche Kantone, die das schweizerische Schulgesetz erfüllen. Das allein ist eine wirksame „Maßregel“. Eine finanzielle Beteiligung des Bundes bleibt der Schulartikel der Bundesverfassung auf dem Papiere. Die Schulfrage ist eine Geldfrage, und wer befiehlt, der hilft auch zahlen. Wenn aber der Bund seine 14 Millionen für das Militärwesen verwenden kann, so wird er wohl auch eine Million finden für das Volksschulwesen, ist ja doch der deutsche Schulmeister der Siger von Sadowa und Sedan!

## SCHWEIZ.

### Schulgesetzentwurf in Basel.

Von Herrn Erziehungsdirektor Klein liegt ein Entwurf zu einem neuen Schulgesetze vor, begleitet von allgemeinen und besonderen Bemerkungen des Verfassers. Die allgemeinen Bemerkungen verbreiten sich über: 1) die Dauer des schulpflichtigen Alters, 2) die Unentgeltlichkeit, 3) die Gliederung der Volksschulen, 4) die höheren Schulen, 5) den Religionsunterricht und 6) die finanzielle Tragweite. Merere der „Motive“ des Herrn Klein sind von allgemeinem Interesse und verdienen, hier besprochen zu werden.

#### 1) Die Dauer des schulpflichtigen Alters.

Es ist ein verdienstliches Bestreben des Herrn Klein, die bisherige siebenjährige Schulzeit auf eine achtjährige zu verlängern. Dieses wird nicht nur durch die jetzigen Erwerbsverhältnisse gefordert, sondern auch durch unsere politische Freiheit und durch das Interesse der Erziehung. Herr Klein verweist nicht nur auf die Kantone Freiburg, Schaffhausen, Aargau, Tessin und Wallis mit 8 Schuljahren, auf Bern und Neuenburg mit 9 und auf Waadt mit 10 Schuljahren, sondern auch auf das monarchische Württemberg, das schon seit 200 Jahren die achtjährige Schulzeit hat. Es läßt sich übrigens auch Preussen und Österreich anführen.

#### 2) Die Unentgeltlichkeit.

Der Bericht sagt hierüber: „Diejenigen, welche bloß über ihre körperliche Kraft zu verfügen haben, strömen den großen Verkerszentren zu, wo sie dieselbe vorteilhaft zu verwerten hoffen. Wird nun den Kindern und Großkindern dieser zugeströmten nicht in umfassender Weise Gelegenheit geboten, sich eine höhere Bildung und mit ihr die Möglichkeit anzueignen, in höhere und ökonomisch besser gestellte Bevölkerungsklassen aufzusteigen, so sammelt sich, aus den Nachkommen der früheren und den neu zu strömenden zusammengesetzt, jenes Massenproletariat oder, um mit den Gegnern der Unentgeltlichkeit zu reden, jene Masse von unzufriedenen und Bettlern, welche bereits der Schrecken so mancher deutschen größeren Städte geworden sind.“ Es ist zu hoffen und zu wünschen, dass ein Gemeinwesen wie Basel die Unentgeltlichkeit auch der höheren Schulen in's Leben rufe.

#### 3) Die Gliederung der Volksschulen.

Hierin preisen wir den Entwurf des Herrn Klein als ein wahres Ideal. Die Volksschule teilt sich in 5 Primarschuljahren und 3 Sekundarschuljahren. Alle Schüler, welche die fünf ersten Primarklassen mit Erfolg durchgemacht haben, können in die Sekundarschule übergehen. Die Primarstufe als Vorbereitungsanstalt wird von den Kindern aller Stände besucht. Wir heißen dieses nicht nur im richtigen Sinne des Wortes demokratisch, sondern wir erblicken hierin eine wesentliche Bedingung eines erzieherischen Schullebens. Wir müssen die Motive, die Herrn Klein geleitet haben, als vollständig richtig anerkennen. Ganz besonders billigen wir das Gewicht, das Herr Klein auf die gründliche Erlernung der Muttersprache legt. „Ich gehöre nun mit aller Überzeugung zu denjenigen, welche eine gründliche Erlernung der Muttersprache weitaus in die erste Linie stellen. Ein weiteres Jahr der Primarschule, ganz wesentlich der Muttersprache gewidmet, fördert nicht nur die Schüler direkt und bedeutend in dem natürlichsten und notwendigsten Fache, sondern es wird auch indirekt zu einem mächtigen Förderungsmittel des Fortschrittes in allen übrigen Fächern.“ Darum möchte das neue Gesetz mit Recht die Primarstufe auf 5 Jahre erweitern.

#### 4) Höhere Schulen.

Als solche sieht der Entwurf vor: ein Gymnasium, eine Industrieschule, eine Handelsschule und eine höhere Töchterschule. Dass die Handelsstadt Basel bisher keine Handelsschule gehabt hat, ist manchem auffallend vorgekommen. Eine besondere Abteilung der Industrieschule soll zu einem „Technikum“ erhoben werden. Dieses wird zur Förderung des Gewerbewesens mächtig beitragen. England, Deutschland und Österreich haben nacheinander an den Weltausstellungen in London und Paris die Vernachlässigung ihres Gewerbewesens erkannt und sich bemüht, den Fehler gut zu machen. Die Wiener Weltausstellung von 1873 hat die glänzenden Früchte dieser Anstrengungen gezeigt. Möchte Basel auch in dieser Hinsicht den Ruf der Zeit verstehen!

Eine ausgezeichnete Abfertigung lässt Herr Klein denjenigen Schulmännern zu Teil werden, welche die humanistischen und realistischen Studien bis auf das letzte Jahr in die gleiche Anstalt vereinigen wollen, „um dann im letzten Jahre die eine Hälfte der Schüler mit humanistischem und die andere mit realistischem Stoffe bis zum Überdruße zu überfüttern“.

Auf diese ingenieure Idée musste man natürlich in Deutschland kommen, weil dort das Latein auch ein Prüfungsgegenstand beim Einjährigen-Freiwilligenexamen ist und überdies zu Statsanstellungen berechtigt. Aber deutsche Schulmänner finden, dass die Wirkung auf die deutsche Jugend eine *verderbliche* ist, sowohl in Beziehung auf den Charakter als auf die *Erwerbsfähigkeit* dieser Jugend. Dass man auch in der Schweiz dazu kommen könnte, diese unter dem Drucke deutscher Verhältnisse entstandene Idée als ein Ideal zu empfehlen, findet Herr Klein unbegreiflich. Eine Prise Tabak für den Gymnasialererverein.

### 5) Der Religionsunterricht.

Der Entwurf betrachtet einen allgemeinen Religionsunterricht, der di Kinder zum Bewusstsein der Pflichten bringt, als di Würze und Weihe des Schullebens und als den Sauerteig des gesammten Unterrichtes, will in aber nicht als *besonderes* Fach anerkennen. Dann hält er auch di Kenntniss der positiven Leren der christlichen Konfessionen wi der jüdischen für notwendig für jeden. Dise Kenntniss soll durch di Geistlichen vermittelt werden nach freier Wal der Eltern. Der Religionsunterricht wird aus disen Gründen gestrichen. Wir teilen disen Standpunkt nicht. Wir empfehlen, einen *allgemeinen* Religionsunterricht in besonderen Stunden beizubehalten, und zwar aus folgenden Gründen:

- 1) weil ein solcher di Weihe und Würze des Schullebens und der mächtigste Hebel zur sittlichen Erziehung ist, was der Entwurf selber anerkennt;
- 2) weil er der Schule den Charakter einer Erziehungsanstalt wart und ir di Sympathie des Volkes bewart;
- 3) weil er mächtig dazu beiträgt, di konfessionellen Reibungen und Kämpfe zu mildern und das wesentliche und gemeinsame und ware aller Konfessionen als Vereinigungspunkt hervorzuheben, und di Schule befähigt, zur Läuterung und Entwicklung des religiösen Lebens beizutragen.

Durch Revision der Lernmittel hat der Stat übrigens das Mittel in seiner Hand, alles zweifelhafte und unfruchtbare aus der Schule auszuschneiden und einen besseren Religionsunterricht zu schaffen, als der biherige war.

### 6) Di finanzielle Tragweite.

Der Bericht macht auf di verschiedenen, durch das Gesetz nötig werdenden Neubauten aufmerksam und berechnet dann di laufenden Merausgaben auf 118,000 Fr. und di Mindereinnahme an Schulgeld auf 67,000 Fr., tut zusammen 185,000 Fr.

Im ganzen erscheint uns der Gesetzesentwurf des Herrn Klein als eine höchst gedigene Arbeit und erfreuliche Anstrengung. Möge ein guter Geist über im walten!

### Schriftdeutsch und Mundart.

Bei Anlass der Revision des Unterrichtsplanes für di bernischen Mittelschulen hat Herr Dr. Winteler, Gymnasiallehrer in Burgdorf, soeben eine Broschüre bei Jent & Reinert in Bern im Drucke erscheinen lassen, welche bezweckt, eine Reform des muttersprachlichen Unterrichtes anzubahnen. Dise Reform besteht darin, dass das Schriftdeutsch, di sogenannte Muttersprache, wi eine Fremdsprache behandelt und auf Grundlage der Mundart des Schülers, der eigentlichen Muttersprache, und unter beständiger Vergleichung mit derselben erlernt werden soll. Das, was sich in der bisherigen Methode als bewährt herausgestellt hat, nämlich di vilfache Übung im schriftdeutschen Sprechen, Lesen und Schreiben, soll beibehalten werden. Di vorgeschlagene Neuerung betrifft den grammatischen Unterricht und wäre unzweifelhaft geeignet, dem Schüler di

Unterschiede der Schriftsprache und Mundart zum klaren *Bewusstsein* zu bringen, also eine Menge Fehler in seinem schriftdeutschen Ausdrucke, di im jetzigen Mangel dieses Bewusstseins begründet sind, zu verhüten. Am Platze der bisherigen grammatischen Schablone schlägt darum Herr Winteler vor, ein *Übungsbuch* zu setzen, in welchem dem Schüler sukzessive nach methodischen Grundsätzen di Abweichungen des Schriftdeutschen von der Mundart in Hinsicht auf Aussprache, Lautverhältnisse, Wortvorrat, Wortbildung, Flexion, Syntax, Satzbildung, Phraseologie und Stil an Beispilen, denen kurzgefasste Regeln zur Seite gehen, praktisch eingeübt und geläufig gemacht werden. Di Gebilde der neuen Sprache würden dabei planvoll an den Schüler herantreten und auf dem kürzesten Wege in sein Sprachgefühl übergeben. Vile Fehler würden aus den Aufsatzheften verschwinden. Nach der bisherigen Methode lerne das Landvolk nur lesen, notdürftig schreiben und gar nicht sprechen, weil das Schriftdeutsch nicht im Gegensatz zur Mundart erfasst worden ist. Das Volk erhalte an der Stelle des Schriftdeutschen ein Mittelding von höchst zweifelhaftem Werte. Es genüge für den Anfang auch, wenn man ein Lernmittel schaffe auf Grund der gemeinsamen Züge der schweizerisch-allemanischen Mundart, weil di Abweichungen von der Schriftsprache sich hiran zeigen lassen. Für di Mundarten der einzelnen Landesgegenden können sich di Lehrer selber weiter helfen. Herr Winteler sagt zum Schlusse, für di Erstellung eines dahiherigen Lernmittels sei ein korporatives vorgehen der Lehrerschaft nötig; denn das wichtigste dabei sei di Feststellung der Fehler im mündlichen und schriftlichen Ausdrucke in den verschiedenen Gegenden und auf den verschiedenen Schulstufen *nach dem Maße ihrer Frequenz*. Wir sind überzeugt, dass di Anschauungen des Herrn Winteler richtig sind; wir verdanken seine treffliche Anregung bestens und muntern zu dem empfohlenen vorgehen der Lehrerschaft auf.

### Relief.

Herr M. Kunz, Direktor einer Schweizerschule in Genua, befolgt eine ausgezeichnete Methode des geographischen Unterrichtes, di im in Deutschland und Italien schon drei Preise der Anerkennung eingetragen hat und mit der er auch auf der Weltausstellung in Paris konkurriert. Seine Methode besteht darin, dass der Lehrer bei Behandlung eines Landes vor den Augen der Schüler das Relief dieses Landes macht und dass di Schüler dieses Relief gleich nachbilden. Jeder Schüler hat ein Brett, eine Masse weichen, mit Öl angeriebenen Töpfertones, einen Maßstab, einen Hammer, eine Anzahl Stifte zur Höhenbezeichnung und Modellirhölzer. Zuerst wird das Bild des Landes nach dem Atlas auf das Brett gezeichnet, di Berggipfel und Pässe werden durch Punkte und Höhenzahlen bezeichnet, dann wird di Höhenskala bestimmt, dann kommandiert der Lehrer z. B.: Montblanc! Dann treibt der Schüler einen Stift an dem betreffenden Punkte in das Brett zur Bezeichnung der Höhe. Dann geht's zu anderen Bergen, bis

alle Höhen durch Stifte bezeichnet sind. Hirauf folgt di Ausfüllung mit Ton. Di kleineren Täler werden ausgeschnitten und di Berge geformt. Di Flüsse werden durch grüne Fäden, di Seen durch blaues Papir, di Ortschaften durch Glasperlen und di Verkerswege durch gelbe Fäden bezeichnet. Herr Kunz hat mir di Photographie eines ausgezeichneten Reliefs der Schweiz gesendet, das von einer 14jährigen Schülerin gemacht worden ist. Dass diese Methode eire ausgezeichnete ist und den Kindern vile Freude macht, sieht jeder Lerer ein. Zur Bereitung des Materials sagt Herr Kunz: Man neme feinen Töpferon, zerschneide in in kleine Stücke, lasse dieselben völlig austrocknen, zerstoße si dann in Pulver, reibe es mit irgend einem Öle an und füge so lange von dem Tonpulver hinzu, bis di Mischung sich noch schwach fettig anfült, sich aber noch mit dem Finger verbreiten lässt.

Wi schön wäre es, wenn jedes schweizerische Schulkind lernte, ein Relief der Schweiz anzufertigen, so schön wi di sind, welche di Schülerinnen des Herrn Kunz nach Paris an di Weltausstellung senden!

Der Wunsch ist ein bescheidener, dass man wenigstens in den Seminarien di Anfertigung von Reliefs lere.

### Nachrichten.

*Sonnenberg*, di Rettungsanstalt für di katholische Schweiz, geht fortwährend iren stillen, gesegneten Gang. Bis jetzt hat si 168 Knaben erzogen. 44 befinden sich noch in der Anstalt.

— *Tessin*. Das Lererbesoldungsgesetz wurde vom Bundesrate als mit der Bundesverfassung unvereinbar erklärt. Auch eine Frucht des „Schulartikels“.

— *Aargau*. Der Schlussbericht des Seminars Wettingen macht auf den bedenklichen Zustand aufmerksam, in dem sich das Äußere des Hauptgebäudes und di Nebengebäude des Seminars befinden, wi auf den Mangel zweckdinlicher Lokalitäten für di Sammlungen, für das Turnen und den Zeichen- und Klavirunterricht. Es dürfte in der Schweiz und in Deutschland kaum ein Seminar sich finden, dessen äußere Einrichtungen in so unzureichendem Maße den Bedürfnissen entsprechen. — Dem Schlussberichte ist eine gute Abhandlung von Herzog beigegeben über „das Verhältniss von Natur und Kunst“.

— *Winterthur*. Das Technikum wird gegenwärtig besucht von 47 Arbeitern, 160 ordentlichen Schülern und 112 Hospitanten. 14 Lerer wirken an der Anstalt. Aus dem Kanton Zürich sind 54 Schüler, aus der übrigen Schweiz 99. Dem Berichte ist eine Abhandlung „über di Formeln der modernen Chemie“, von Dr. Rossel, beigegeben.

— *Aus dem Lande der Milliarden*. Di preussischen Schul- und Lererzeitungen bringen von Woche zu Woche Berichte aus den verschidenen, zumal aus den östlichen Provinzen über Schulzustände und Lererelend, dass einem beim Lesen derselben unwillkürlich ein Grauen befällt,

einem di Hare zu Berge steigen. Da werden Lererwohnungen beschriben, di nicht vil mer Schutz gegen Wind und Wetter gewären als etwa eine Erdhölle der Obdachlosen in der berliner Hasenhaide. Hir stürzt di Zimmerdecke in der Schulstube ein, dort pfeift der Wind durch eine zerbröckelte Mauer direkt in's Wonzimmer hinein; hir weiß man keinen Schutz zu finden gegen den eindringenden Regen, dort muss man im Winter friren, weil beim heizen des Ofens di ganze Kathe voll Rauch sich befinden würde. Hir hat der Lerer tagaus tagein für sich und seine Familie nicht vil mer zu essen als Kartoffeln und Salz, dort muss wochenlang di Schule ausgesetzt werden, weil Gemeinde und Gutsherr nicht wissen, wer zur Liferung der erforderlichen Feuerung verpflichtet ist und diese Frage erst durch richterlichen Schidsspruch entscheiden lassen wollen. Oft, ser oft wird in den Lererzeitungen gebettelt, der Not und dem Elende dises oder jenes Kollegen abzuhelfen, und sei es auch nur durch Übermittlung einiger abgetragener Kleidungsstücke. (P. Reform.)

— *Zürich*. 25 Lerer sind bei der Regirung um Stattsunterstützung zum Besuche der pariser Weltausstellung eingekommen.

— *Zur Hygiene. Di chronische Tabakvergiftung*. Di Folgen des gewohnheitsmäßigen Tabakgenusses sind teils örtliche, teils allgemeine. Di örtlichen sind Folge der lokalen Reizung durch di gebrauchten Tabakpräparate. Si bestehen aus katarrhalischen Affektionen der unmittelbar berürten Schleimhäute. Der Tabakrauch scheint si nicht durch seinen Nikotingehalt, sondern durch seine brenzlichen Bestandteile hervorzurufen. Di Allgemeinwirkungen des Tabaks sind unzweifelhaft der Aufnahme von Nikotin in das Blut und di Säftemasse zuzuschreiben. Di im Tabakrauche enthaltenen, der Reihe der Pikolinbasen angehörenden Zersetzungsprodukte rufen ähnliche, aber nicht gleiche Vergiftungserscheinungen hervor wi das Nikotin. Bei gleichem Tabak wird durch das zigarrenrauchen eine größere Menge Nikotin aufgenommen als beim pfeifenrauchen; di Resorption des Nikotins erfolgt teils von Seite der Mundschleimhaut, teils vom Magen aus nach verschlucken des mit Nikotin beladenen Speichels. Di Gewönung an das Nikotin ist im weiten Umfange möglich, trotzdem kann man dem Nikotin eine kumulative Wirkung nicht vollständig absprechen: es tritt unter gewissen Umständen eine Art Sättigung ein, deren Grenze nicht one ernste Folgen überschritten werden darf. Dafür sprechen di Beobachtungen, dass alle Gewohnheitsraucher ganz plötzlich von Intoxikationserscheinungen befallen werden. Das Nikotin wird den narkotischen Giften zugezählt; di Erscheinungen der Nikotinvergiftung lassen sich als anfängliche Reizung und spätere Lämung des Nervensystems bezeichnen. Di chronische Tabakvergiftung erfolgt durch di Beschäftigung mit Tabak in Fabriken und durch den Tabakgenuss, in letzterem Falle selten durch kauen und schnupfen, häufiger bei Rauchern, am häufigsten beim rauchen von Zigarren und verschlucken von Rauch. Di am häufigsten beobachteten Symptome waren niedergeschlagene weinerliche Stimmung mit Unlust und Unfähigkeit zu geistigen Arbeiten,

Schwindel, Ängstlichkeit, Scheu vor Bewegungen, Amblyopie, Amaurose, Hyperästhesie der Hörnerven, Irritabilität der Empfindungsnerve, leichte Ermüdung, Schwächegefühl, zittern, häufig widerkerende Muskelkontraktionen, Impotenz, aussetzen des Pulses, Dyspnoe, Neigung zu Engbrüstigkeit, Appetitlosigkeit und Verdauungsschwäche. Neben Vermeidung der ursächlichen Schädlichkeit ist behufs Beförderung der Ausscheidung des Giftes Jodkali zu empfehlen. (Volkmanns klin. Vorträge, Ser. V., Heft 2.)

## LITERARISCHES.

### Zum Zeichenunterrichte.

**Graberg, F.:** Das *Werkzeichnen* für Fortbildungsschulen und Selbstunterricht. II. *Grundformen für Maurer und Zimmerleute*. Zürich, bei Orell Füssli & Cie. 1878. 24 S. hoch 8°. Figuren und Text.

Wir haben seinerzeit das I. Heft dieses Werkzeichnens: *Grundformen für Schreiner* — angezeigt und der Aufmerksamkeit der Lerer an Handwerker- u. dgl. Schulen empfohlen. Dieses II. Heft, ebenfalls für die Hand der Schüler bestimmt, entspricht seinem Zwecke in gleich vortrefflicher Weise und ist in der äußeren Ausstattung noch besser gelungen. Die genannten Handwerker sollen dadurch befähigt werden, einen Bauplan leicht zu verstehen. Zu dem Ende gibt das vorliegende Heft von S. 4—9 die wichtigsten geometrischen Konstruktionen aus geraden und Kreisen nebst der Darstellung des körperlichen in Grund- und Aufriss, Durchschnitt und Materialbezeichnung; von S. 10—17 Treppen, Türen und Wände mit ihren Lot- und Grundschnitten; von S. 18—21 wichtigere Gebäudeteile: Auswechslung der Balken am Kamin, Sitzanordnung der Abtritte, liegender Dachstuhl mit Längenschnitt, Kellerlicht und Treppe; von S. 22—23 Grundriss, Querschnitt, Balkenlage und Längenschnitt zu einem Ökonomiegebäude, halb Fachwerk, halb Bruchsteinmauer, mit der Bundkonstruktion für geringe Spannweite; S. 24 das nötigste vom berechnen der Flächen, Körper und Gewichte, mit Beispielen aus diesem Hefte. Alle angeführten Zeichnungen sind nämlich in bestimmten und eingeschriebenen Maßen ausgeführt, welche der Wirklichkeit entsprechen, und der Schüler soll lernen, dieselben gleicherweise in größerem Maßstabe auszuführen, also nicht bloß zu kopieren und abzusteichen. So kann es nicht felen: der Lernende muss in das Verständnis seiner Berufsarbeit eingeführt und für seine spezielle Fachschule vorbereitet werden. —r.

### Volks- und Jugendliteratur.

**Illustrierte Wanderbilder** d. i. Schilderungen mit zahlreichen Abbildungen in Holzschnitt und Zinkdruck nebst Karten. Zürich, Orell Füssli & Cie. Texte von A. M., J. J. Binder, Berlepsch, Szadowsky. Heft 1: die *Arth-Rigiban*, 2) die *Ütlibergban*, 3) die *luzerner Rigiban* (Vitznau), 4) die *Rorschach-Heidenban*, 5) die *Wädensweil-Einsiedelban*.

In der Tat lebendige Bilder von den drei schönsten Seen, ihrer Umgebung und Rundschau, nach Sprache und Zeichnung in reizend schmucker Ausführung und ebenso anziehend für die Jugend wie für die Erwachsenen — für die

Gereisten die freundlichste Erinnerung, für die Reiselustigen die passendste Vorbereitung und Orientierung und für die Phantasie der großen und kleinen „Nesthocker“ der bestmögliche Ersatz für die Freuden, nach denen auch ihr Herz gelüstet. Um wenig Geld hübsche Gaben auf den Weihnachtstisch. Auch für den Unterricht in der Vaterlandskunde sind diese Hefte wie wenig anderer Stoff geeignet, und da die Verleger beabsichtigen, den Cyklus über die ganze Schweiz auszudehnen, so werden diese Wanderbilder ohne Zweifel auch Eingang finden in die Familien- und Schulbibliotheken. M/N.

**C. Wittichen:** Lesebuch für den evangelischen Religionsunterricht 3 Teile. Bonn, Ed. Weber's Verlag. 1878. Fr. 3. 50.

Dieses Lesebuch stellt sich an die Seite der Schriften von Wyß, Mayer, H. Rüegg, Martig und Guhl zur Reform des Religionsunterrichtes. Es bringt eine Auswahl von religiösen Gedichten, Sprüchen, Erzählungen, Schilderungen und Betrachtungen, welche den Schüler in das Reich des religiösen Fühlens und Denkens einführen sollen und gibt abgerundete, plastische Erzählungen aus der biblischen Geschichte und Bilder aus der Geschichte des Christentums. Damit will der Verfasser die Herrschaft des religiösen Dogmatismus im Jugendunterrichte brechen helfen, des Dogmatismus, dem so viele Vererber der Religion gram sind. Der Verfasser, ein freisinniger Theolog, hat bei seiner Arbeit die Resultate der wissenschaftlichen Bibelkritik verwertet und stützt sich hauptsächlich auf das Bunsen'sche Bibelwerk. Möge dieses „Lesebuch“ in vielen Familien und Schulen Eingang finden! Es ist ein verdankenswerter Beitrag zur Lösung der Frage des Religionsunterrichtes.

**Sophie With:** *Tableau de la Littérature française présenté aux jeunes filles*. J. D. Sauerländer, Frankfurt a. M. 1878.

Wir heben die schöne Ausstattung, klare Übersichtlichkeit und gute Auswahl dieser Literaturgeschichte hervor und empfehlen sie bestens.

**Handbuch** zur Proportionslehre des menschlichen Körpers von Mann, Weib und dreijährigem Knaben nach der Natur und mit Benutzung des Polyceph des Schadow mit Angabe der wirklichen Natur- (Normal-) Größe. Nach dem rheinländischen Zollstocke und dem Metermaße von C. Domschke, k. Professor und Lerer an der k. Akademie und Kunstschule in Berlin. — Für Schulen und zum Selbstunterrichte mit Berücksichtigung der Damen-Zeichen-Akademien. — Schulausgabe Fr. 4. Feine Ausgabe Fr. 12. Berlin, Loewenstein'sche Verlagshandlung.

Stoff und Behandlung dieses Werkes werden im ein großes Publikum sichern. Was der berühmte Verfasser seit 30 Jahren an der k. Akademie in Berlin lert, hat er hier in übersichtlicher Weise und wolgeordnet dem Publikum überliefert: die Proportionen des menschlichen Körpers, die Verschiedenheit beim Manne, beim Weibe und beim Kinde. Zeichnungen und beigelegte Normalmaße einerseits, Text und tabellarische Zusammenstellungen andererseits behandeln das für jeden Zeichner höchst interessante Thema. Wir können das auf's beste ausgestattete Lehrbuch, zumal bei seiner Preiswürdigkeit, angelegentlichst empfehlen. E.

### Offene Korrespondenz.

Herr F. in N.: „Was an der Schule noch gesund ist“ wird nächstens erscheinen.



# Anzeigen.

Verlag von F. Schulthess in Zürich, vorrätig in allen Buchhandlungen, in Frauenfeld bei J. Huber:

Mayer, F., Stoff und Methode des konfessionsfreien Unterrichtes in Religion, Sittlichkeit und Recht durch die staatliche Volksschule.

Leitfaden. Erstes Heft Haus — Familie. 8° br. Fr. 1. 80.  
Zweites Heft. Heimat — Gemeinde. 8° br. Fr. 2. 80.  
Drittes (Schluss-) Heft. Vaterland — Staat. 1877. Fr. 2. 60.

Dieser Leitfaden erfreut sich einer stetig wachsenden Beachtung und Benützung beim Unterrichte.

Rüegg, H., Saatkörner. Erzählungen und Gedichte für den sittlich-religiösen Unterricht. Gesammelt und für den Schulzweck bearbeitet. Im Einverständnisse mit mereren Freunden desselben herausgegeben von F. Mayer, Sekundarlehrer in Neumünster bei Zürich. 1877. Erstes Heft (virtes Schuljar); zweites Heft (fünftes Schuljar); drittes Heft (sechstes Schuljar). Einzeln à 50 Cts.; für Schulen à 40 Cts.

In meinem Verlage ist erschienen:

## Lehr- und Stundenpläne für die einfache Volksschule.

Von Ernst Eckardt, k. Bezirksschulinspektor.  
broch. Preis Fr. 1. 05.

Dieses Schriftchen ist in der Tat geeignet, einem längst gefühlten Bedürfnisse abzuhelfen. Di Veranlassung zur Abfassung desselben wurde durch di große Unklarheit geboten, di hinsichtlich der Aufstellung einheitlicher Ler- und Stundenpläne herrscht und di es geradezu als Notwendigkeit erscheinen liß, in diser Richtung etwas angemessenes und sicheres aufzustellen.

Auch di Kritik hat sich bereits mit dem Werkchen beschäftigt. So schreibt di „Schlesische Schulztg.“: „Was in der zwei-, drei- und virklassigen Volksschule in den einzelnen Unterrichtsgegenständen gelernt werden soll, wann und wi der Lerer es lernen müsse, das findet man in disen „Lehr- und Stundenplänen“. Schulinspektoren, Schuldirektoren und Lernern ist das Werkchen zu empfehlen.“ Und der „Anzeiger f. d. neueste päd. Literatur“: „Ein kleines, aber ser wertvolles und praktisches Schriftchen, das auf jeder Seite den erfahrenen Schulmann zeigt, der aus dem überreichen Stoffe das für di einfache Volksschule wesentliche und notwendige zusammengestellt hat. Das Werkchen zerfällt in zwei Teile: Lerpläne und Stundenpläne. Es behandelt den Religionsunterricht und deutschen Sprachunterricht mit iren verschiedenen Unterabteilungen, dann rechnen und Formenlere, di Realien, schreiben, zeichnen, singen, turnen und den Unterricht in den weiblichen Handarbeiten. Bei jeder Disziplin ist erst di zweiklassige, dann di drei- und virklassige Volksschule und — was jetzt ser wichtig — auch di Fortbildungsschule berücksichtigt worden. Ebenso sind überall di nötigen literarischen Fingerzeige gegeben. Das Werkchen ist auf's beste zu empfehlen.“

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen; gegen Einsendung des Betrages in Brifmarken bin ich gern zu direkter frankirter Zusendung bereit.

Leipzig.

Julius Klinkhardt.

Verlag von F. Schulthess in Zürich, vorrätig in allen Buchhandlungen, in Frauenfeld bei J. Huber:

Hübscher, J. M., Praktischer Lehrgang zu einem erfolgreichen Schreibunterrichte. Anleitung zum Gebrauche des Vorlagenwerkes. 2. vermerte u. verb. Aufl. 8° br. 75 Cts.

— — I. Dreissig Uebungsblätter für den Taktschreibunterricht. Fr. 2. 80.

— — II. 1) Vorlegeblätter Nr. 1—30. Fr. 2. 80.

— — II. 2) Vorlegeblätter Nr. 31—60. Fr. 2. 80.

— — III. Vorlegeblätter. Englische Schrift. 30 Blatt. Fr. 2. 80.

Bei Einführung in Partien tritt ein bedeutend ermäßigter Preis ein.

\* In den Kantonen Schaffhausen und Baselland obligatorisch eingeführt, in anderen empfohlen.

Es ist dis unbestritten das schönste Schreibvorlagenwerk, welches bis dato di Schweiz besitzt.

Largiadèr, A. Ph., Praktische Geometrie. Mit zahlreichen Holzschnitten. 3. sorgfältig revidirte Auflage. 8° br. Fr. 2.

— — Anleitung zum Körpermessen. Leichtfassliche Entwicklung der einfachsten Formeln zur Berechnung der wichtigsten eckigen und runden Körper. 2. vermerte und verbesserte Auflage. Mit Holzschnitten. 8° br. 80 Cts.

— — Volksschulkunde. Leichtfasslicher Wegweiser für Volksschuller, Leramtskandidaten etc. 2. Aufl. Neuer veränderter Abdruck. 8° br. Fr. 4. 50.

\* Dint fast allen Seminarien der deutschen Schweiz als Hilfsmittel.

Ott, J. C., Die Projektionslehre, anschaulich und leichtfasslich dargestellt für Real-, Sekundar- und Handwerkerschulen. 26 Tafeln und Text. Quer 4°. Fr. 3. 20.

Pfenninger, A., Lehrbuch der Arithmetik und Algebra für höhere Volksschulen, Seminarien, sowie zum Selbstunterrichte. I. Teil. Arithmetik (gemeines rechnen). 8° br. Fr. 2. 60.

— — Dasselbe. II. Teil. Allgemeine Arithmetik und Algebra. 1) Di Elemente. Fr. 2. 40.

— — Dasselbe. II. Teil. 2) Di weiteren Ausführungen. Fr. 2. 80.

\* Dises neue Lermittel der Arithmetik und Algebra aus der Feder des Lerers der Mathematik am zürcherischen Lererseminar verdint Ire spezielle Beachtung.

Zähringer, H., Schweizerisches Volksrechenbuch. I. Teil. Di Berechnungen des täglichen Verkèrs 8° geb. Fr. 3. II. Teil. Di Berechnungen des Geschäftsverkèrs. 8° br. Fr. 2. 50.

## Beste, steinfreie Kreide,

künstlich bereitete in Kistchen von 2 Kilo à 1 Fr. das Kilo, umwickelte Stücke (dreizöllig) das Zweidutzend 60 Cts.,

farbige Kreide (rot, blau, gelb)

in Schachteln zu 2 Dutzend, per Schachtel 1 Fr. 50 Cts., gebrochene Stücke (nicht umwickelt) per Kilo 2 Fr., empfilt bestens

J. J. Weiss, Lerer, Winterthur.

Im Verlag von Orell Flüssli & Cie. in Zürich sind soeben erschienen und auch in J. Huber's Buchhandlung in Frauenfeld zu haben:

## Zweites Sprachbüchlein

für (O F 131 V.)

schweizerische Elementarschulen.

Von

H. R. Rüegg,

Professor und Seminardirektor.

Zweite Auflage.

Mit 21 in den Text gedruckten Bildern. kl. 8° geb. Preis 60 Cts.

## Leitfaden der Physik

von

R. H. Hofmeister,

Professor an der Kantonsschule in Zürich.

Dritte, verm. u. verb. Aufl.

Mit 153 in den Text gedruckten Holzschn. 8° geb. Preis 4 Fr.

## Das Werkzeichnen

für

Fortbildungsschulen und Selbstunterricht.

Von

Fried. Graberg.

II. Grundformen für Maurer u. Zimmerleute.

Preis 35 Cts.

J. Hubers Buchh. in Frauenfeld.

## Permanente Ausstellung von Schulmodellen für den Zeichenunterricht.

NB. Di Modelle werden, nachdem si gegossen sind, noch extra fein, scharf und korrekt nachgeschnitten, was bis dato von keiner andern Bezugsquelle an Hand genommen wurde, für den Anfang des modellzeichnens aber unbedingt nötig ist.

Das Pestalozzi-Portrait (Naturgröße) wird jeder Sendung gratis beigelegt.

Modelle im Preise von 1—20 Fr. bei

Louis Wethli, Bildhauer, Zürich.

In neuer, veränderter Auflage erschein soeben im Verlage von F. Schulthess in Zürich und ist in allen Buchhandlungen zu haben, in Frauenfeld bei J. Huber:

## Deutsches Lesebuch

für di untern u. mittlern Klassen höh. Schulen (Gymnasien, Industrischulen u. s. w.)

von

H. Lüning und J. Sartori,

Professoren an der Kantonsschule in Zürich.

Erster Teil. Neu bearb. v. J. Sartori.

gr. 8° br. Preis Fr. 3.

Hizu eine Beilage.

# Beilage zu Nr. 18 der „Schweiz. Lererzeitung“.

Im Verlage des Unterzeichneten sind in neuen, umgearbeiteten Auflagen erschienen:

## Übungsaufgaben für's Rechnen.

Herausgegeben von Lehrern in Chur.

1. Heft.	<i>Addition und Subtraktion im Zahlenraume von 1 - 100.</i>	3. Aufl.
2. "	<i>Die vier Spezies</i> " " " 1-100.	3. "
3. "	<i>Das Rechnen</i> " " " 1-1000	3. "
4. "	" " <i>im unbegrenzten</i> "	3. "
5. "	" " <i>mit gemeinen Brüchen.</i>	4. "
6. "	" " <i>Desimalbrüchen.</i>	3. "
7. "	" " <i>an Real- und Fortbildungsschulen</i>	2. "

Zu Heft 3 - 7 Schlüssel.

Bei größeren Bestellungen wird ein entsprechender Rabatt gewährt.

**Benedikt Braun**  
am Kornplatz in Chur.

Im Verlage der Unterzeichneten erschien:

Dr. J. M. Ziegler's

## Orohydrographische Wandkarte der Schweiz, 2. Aufl.,

Preis: aufgezogen, mit Stäben und lackirt, Fr. 16,  
und

## Zweite Wandkarte der Schweiz.

Preis: aufgezogen, mit Stäben und lackirt, Fr. 20.

Di Orohydrographische Karte, nur di Gebirge (braun) und di Gewässer [Flüsse und Seen] (blau) enthaltend, prämiert auf der Weltausstellung in Wien 1873, auf der Ausstellung beim geographischen Kongress in Paris 1875 und auf der Weltausstellung in Philadelphia 1876, fand schon bei irem ersten erscheinen den lebhaftesten Beifall aller Lerer, welche si sahen; di neue Auflage hat noch einige nicht unwesentliche Nachträge erhalten und gibt nun ein prächtiges Bild von der Bodengestaltung der Schweiz.

Si ersetzt nahezu ein Relief in dem gleichen Massstabe, das mindestens das zenfache kosten würde, bitet aber für den Klassenunterricht ungleich mer als di üblichen kleinen Reliefs, di immerhin noch wenigstens doppelt so teuer sind.

Dise Karte sollte daher in keiner Schule felen, und haben wir auch den Preis so nidrig gestellt, um di Anschaffung derselben selbst der kleinsten zu ermöglichen.

*Von der tit. Erziehungsdirektion des Kantons Zürich wurde dise Karte auf Antrag der Prosynode für di Sekundarschulen obligatorisch erklärt, den Volksschulen zur Einführung empfohlen!*

Di Zweite Wandkarte der Schweiz hat di vorerwante zur Grundlage, bitet also dasselbe plastische Bild, gibt aber außerdem in schwarz: di Ortschaften, Strassen und Wege, Orts-, Tal-, Fluss- und Bergnamen, Höhenangaben der Berge, Pässe etc. (in Metern); in deutlichem rot (Zinnober): di befahrenen und projektirten Eisenbanlinien; in verschidenen leicht sichtbaren Farben: di Schweizer- und Kantonsgrenzen.

Wir glauben also hoffen zu dürfen, dass dise neue Ausgabe sich der bisher genossenen Gunst der tit. Lererschaft in noch erhöhtem Maße erfreuen werde und sehen zalreichen Bestellungen entgegen.

*Unaufgezogene Exemplare der beiden Karten stehen gerne zur Einsicht zu Dinsten.*  
Zürich, im April 1878.

**J. Wurster & Comp.**  
Landkarten-Handlung.

## Dr. H. Wettstein's

108 Wandtafeln für den Unterricht in der Naturkunde, 2. Aufl., à Fr. 55,

Schulatlas in 25 Blättern für Sekundarschulen, à Fr. 3. 20 (bei Partien von mindestens 25 Exemplaren à Fr. 3),

Leitfaden für den Unterricht in der Naturkunde an Sekundarschulen, 3. Aufl., br. à Fr. 3. 60, geb. à Fr. 4,

Leitfaden für den geographischen Unterricht an Sekundarschulen, à Fr. 1 (bei Partien von mindestens 25 Exemplaren à 90 Cts.),

*von den Erziehungsbehörden mererer Kantone empfohlen,*

bringen den Herren Lerern auf bevorstehenden Semesterwechsel in Erinnerung

J. Wurster & Cie. in Zürich.

Bei **B. F. Haller**, Verlagshandlung in Bern, erscheint Ende April d. J. und werden in allen Buchhandlungen sowie vom Verleger Vorausbestellungen angenommen:

## Schweizerisches Ortslexikon

neue umgearbeitete Ausgabe.

Preis bei Vorausbestellung Fr. 4.

Mit dem 30. April 1878 erlischt der Preis bei Vorausbestellung von Fr. 4 und tritt der allgemeine Verkaufspreis von Fr. 5 in Kraft.

**B. F. Haller**,  
Verlagsbuchhandlung in Bern.

## Klassische Gesänge

mit Pianofortebegleitung

von Seb. Bach, L. v. Beethoven, Chr. v. Gluck, G. F. Händel, J. Haydn und W. A. Mozart.

Preis per Nummer nur 70 Cts.

Zu beziehen durch **J. Hubers** Buchhandlung in Frauenfeld.

Im Verlage von **J. Huber** in Frauenfeld ist soeben erschienen:

## Zur Schulreform.

Eine Studie

von

Schulinspektor **Wys.**

Preis br. Fr. 1.

Im Verlage von **J. Huber** in Frauenfeld ist soeben erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

## Französisches Lesebuch

für

Sekundar- und Industrieschulen.

Herausgegeben

von

**H. Breiting**,

Prof. a. d. Universität u. Leramtsschule Zürich,

und

**J. Fuhs**,

Prof. a. d. Kantonsschule Frauenfeld.

Erstes Heft. 4. Auflage.

Preis br. Fr. 1.

In **J. Hubers** Buchhandlung in Frauenfeld ist zu beziehen:

## Wegweiser

durch die

pädagogische Literatur.

Jährlich 12 Nrn. à 1/2-1 Bg.

Preis ganzjährlich franko nur Fr. 1. 70 Cts.

In **J. Hubers** Buchhandlung in Frauenfeld ist zu beziehen:

Die

**Fortbildungsschule,**  
ihre Aufgabe, Organisation etc.

Von **W. Armstroph.**

Preis Fr. 1. 35.

## Ein junger Lerer

der französischen Schweiz wünscht, um sich in der deutschen Sprache zu vervollkommen, eine Stelle an einer öffentlichen Schule oder Privatleranstalt der deutschen Schweiz. Gef. Offerten sub Chiffre F. P. befördert die Expedition.

*J. Wurster & Cie., Landkartenhandlung in Zürich,*

empfehlen auf bevorstehenden Semesterwechsel ihr reichhaltiges Lager von

**Atlanten, Wand- und Handkarten,**

sowol der Schweiz und einzelner Kantone, wi der verschiedenen Erdteile.

*Auf Wunsch werden Karten zur Auswahl gesandt!*

Gleichzeitig bringen wir unser reiches Assortiment von

**Globen, Tellurien und Planetarien**

in empfehlende Erinnerung.

*Preisverzeichnisse stehen gratis zu Diensten!*

Im Verlage von **J. Huber** in **Frauenfeld** ist soeben erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

## Die Grundsätze der Perspektive

im Dienste des Zeichnens nach der Natur.

Ein Leitfaden

für

Lererseminarien, Kantonsschulen, Sekundarschulen etc.

Mit 31 Illustrationen.

Von

**U. Schoop,**

Lerer des Zeichnens an den höheren Stadtschulen und der Gewerbeschule in Zürich.

Preis: Fr. 2. 40.

Von demselben Verfasser ist in meinem Verlage erschienen:

## Praktischer Lehrgang

für den

**Zeichenunterricht in der Volksschule.**

Mit einem Anhang:

Über das zeichnen in der gewerblichen Fortbildungsschule.

Mit 8 Figurentafeln.

Preis: Fr. 3.

## Verlag von J. Huber in Frauenfeld.

Auf bevorstehenden Semesterwechsel bringen wir den Herren Lehrern folgende Schulbücher in empfehlende Erinnerung:

**Autenheimer, Fr.,** Lehr- und Lesebuch für gewerbliche Fortbildung, bearbeitet im Auftrage des Centralausschusses des schweizer. Lehrervereins. Mit 259 in den Text gedruckten Holzschnitten. Zweite Auflage. 8° broschirt Fr. 3, gebunden Fr. 3. 20.

**Breitinger, H., & Fuchs, J.,** Französisches Lesebuch für Sekundar- und Industrieschulen 1. Heft. 4. Auflage. Broschirt Fr. 1. 2. Heft. 2. Auflage. Broschirt Fr. 1.

**Largiadèr, Ant. Phil.,** Einleitung in die technische Mechanik für Gewerbe- und Industrieschulen. Mit 120 Holzschnitten. Preis br. Fr. 5.

**Rebsamen, J. U.,** Leitfaden der Gesellschafts- und Verfassungskunde. Zum Gebrauche in Fortbildungsschulen und zur Selbstbelehrung für angehende Schweizerbürger. Zweite etwas erweiterte Auflage. 8° gebunden Fr. 1. 80.

**Rebstein, J. J.,** Lehrbuch der praktischen Geometrie, mit besonderer Berücksichtigung der Theodolithmessungen, sowie der Instruktionen für das schweizer. Geometerkonkordat und die Grossherzogthümer Hessen und Baden. Mit 194 Holzschnitten und 4 lithographirten Tafeln. 8° br. Fr. 10.

**Theobald, G.,** Leitfaden der Naturgeschichte für höhere Schulen und zum Selbstunterricht, mit besonderer Berücksichtigung des Alpenlandes.

Erster Theil, Zoologie. Zweite Auflage. 8° br. Fr. 2.

Zweiter Theil, Botanik. Zweite Auflage. 8° br. Fr. 2.

Dritter Theil, Mineralogie. 8° br. Fr. 2.

**Walter, A.,** Die Lehre vom Wechsel und Konto-Korrent. Zum Gebrauche in Real- und Handelsschulen, sowie zum Selbststudium für den angehenden Kaufmann. 8° br. Fr. 2. 40.

## Börne's

gesammelte Schriften.

3 Bände.

Preis eleg. gb. Fr. 8.

Vorrätig in **J. Hubers Buchh.** in **Frauenfeld.**

## Für Fortbildungsschulen:

**Anleitung**

zur

einfachen Buchhaltung als Lernmittel

für

*Primar-, Bezirks- und Fortbildungsschulen  
wie auch zum Privatgebrauche für den Landwirt,  
Handwerker und kleinern Gewerbsmann*

bearbeitet

von

**Johann Walther.**

Fr. 1. 25.

**Der Briefschüler,**

enthaltend

eine grosse Anzahl Musterbriefe u. Geschäftsaufsätze.

*Ein Ler- und Lernhilfsmittel*

beim stilistischen Unterrichte an Volks- und Fortbildungsschulen.

Von **G. A. Winter.**

Preis Fr. 2.

Vorrätig in **J. Hubers Buchh.** in **Frauenfeld.**

In **J. Hubers Buchhandlung** in **Frauenfeld** ist vorrätig:

**Billige Klassikerausgaben!**

**Schiller's sämtliche Werke.**

Vollständige Ausgabe in 1 Band.

Mit Portrait, einem Titelbild nach W. v. Kaulbach, gez. von J. Schnorr, und 13 Illustrationen von Häberlein, Liezenmayer, Losson.

Preis eleg. geb. nur Fr. 5.

**G ö t h e ' s**

sämtliche lyrische, epische und dramatische Werke und seine vorzüglichsten Prosaschriften

Preis eleg. geb. in 1 Bd. Fr. 9. 60.

**L e s s i n g ' s**

sämtliche lyrische, epische und dramatische Werke und seine vorzüglichsten Prosaschriften.

Preis eleg. geb. in 1 Bd. Fr. 4. 50.

**Philipp Reclam's**

**Universal-Bibliothek**

(billigste und reichhaltigste Sammlung von Klassiker-Ausgaben)

wovon bis jetzt 1000 Bändchen erschienen sind, ist stets vorrätig in

**J. Hubers Buchh.** in **Frauenfeld.**

**P. S.** Ein *detaillirter* Prospekt (vide Beilage z. Nr. 9 d. *Lerertzg.*, 1878) wird von uns gerne gratis mitgeteilt und belibe man bei Bestellungen nur die nummer der Bändchen zu bezeichnen. Einzelne Bändchen kosten 30 Cts. Bei Abnahme von 12 und mer Bändchen auf einmal erlassen wir dieselben à 25 Cts. franko.